

Grosser Rat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG) (Botschaften Heft Nr. 4/2019 – 2020, S. 167)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Freitag, 23. August 2019, 8.00 Uhr – 11.10 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Parterre, Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur

Präsenz: Müller (Susch, Kommissionspräsident), Berther, Della Cà, Felix (Kommissionsvizepräsident), Giacomelli, Natter, Preisig, Sax, Gross (Protokoll), Kröpfli (Rechtspraktikantin Staka/Ratssekretariat)

RP Parolini (Vorsteher EKUD), Bott (DS EKUD), Wieland (EKUD, Leiter Rechtsdienst), Fehr (ANU, Amtsleiter), Pollock (ANU, Altlasten und Deponien)

Entschuldigt: Danuser, Deplazes (Chur), Jochum

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

Synopse

Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR 820.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
	<p>Art. 34a Schiessanlagen</p> <p>¹ Neue und bestehende Schiessanlagen sind mit künstlichen Kugelfangsystemen nach dem Stand der Technik auszurüsten. Ist die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfangsystemen aufgrund des Anlagentyps nicht möglich, sind schadstofffreie Geschosse und Zielobjekte zu verwenden.</p> <p>² Die Standortgemeinde sorgt für die Umsetzung der Vorgaben gemäss Absatz 1.</p>	
<p>Art. 49 Kostentragung</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ ...</p> <p>² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der als Ausfallkosten bezeichnet. Von diesen Ausfallkosten werden die Abgeltungen des Bundes abgezogen. Die verbleibenden Ausfallkosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.</p>	
	<p>Art. 59b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 1. Frist und Sperrung</p> <p>¹ Bestehende Schiessanlagen müssen die Vorgaben gemäss Artikel 34a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020 erfüllen. Bei Nichterfüllung sind die Schiessanlagen von Gesetzes wegen gesperrt.</p> <p>² Die Standortgemeinde sorgt für die Umsetzung der Sperrung und deren Kontrolle.</p>	
	<p>Art. 59c 2. Kostentragung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Wird die Sperrung nach Artikel 59b missachtet, sind die Ausfallkosten nach Artikel 49 Absatz 2 vollumfänglich von den Standortgemeinden zu tragen.</p>	<p>Art. 59c <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Della Cà, Felix, Giacomelli, Natter, Sax; Sprecher: Müller) Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 59c (neuer Wortlaut) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Preisig) Ersetzen Wortlaut von Art. 59c durch folgenden Wortlaut: Rückbau ¹ Erfüllen die gesperrten Schiessanlagen die Vorgaben gemäss Art. 34a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2021 immer noch nicht, sind sie vollständig zurückzubauen. Die Kosten für den Rückbau tragen die Verursacherrinnen und Verursacher. Können diese nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, gehen die Kosten zulasten der Standortgemeinde. ² Der Rückbau gesperrter, geschlossener oder nicht mehr verwendeter Schiessanlagen hat bis spätestens zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	